

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsumfang

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge und Bestellungen, auch wenn wir auf diese in der Zukunft nicht noch einmal ausdrücklich Bezug nehmen sollten. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind, auch wenn diese einer eventuellen Auftragsbestätigung des Lieferanten beigelegt sind, nur gültig, wenn wir dem Lieferanten deren Gültigkeit ausdrücklich bestätigen. Abweichungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden zu unseren Einkaufsbedingungen und/oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen unter gleichzeitigem Ausschluss seiner eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Offensichtliche Irrtümer, wie beispielsweise Druck-, Schreib- oder Rechtschreibfehler etc., verpflichten uns nicht.

2. Auftrag, Auftragsunterlagen

Rechtsverbindliche Aufträge kommen nur zustande, wenn sie durch von uns Beauftragte oder Bevollmächtigte schriftlich erteilt oder unterzeichnet worden sind. Ausnahmen bedürfen einer individuellen Regelung. Muster, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind uns unverzüglich nach Abwicklung des Vertrages unaufgefordert vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzusenden. Für Verlust oder Missbrauch haftet der Lieferant. Er verpflichtet sich, ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen oder Gegenstände nur für unsere Aufträge zu verwenden, über deren Gestalt und Inhalt Stillschweigen zu bewahren und sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weiterzugeben. Fertigt der Lieferant Entwürfe, Pläne oder sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag, so gehen diese mangels anderweitiger Vereinbarung entschädigungslos in unser Eigentum über. Darüber hinaus räumt uns der Lieferant diesbezüglich ein umfassendes und ausschließliches Nutzungsrecht ein. Wir sind an den Auftrag nicht mehr gebunden, wenn uns nicht binnen 10 Tagen nach Absendung eine Auftragsbestätigung des Lieferanten vorliegt.

3. Preise

Abweichungen von den in unserer Bestellung aufgegebenen Preisen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, gilt der von uns aufgebene Preis als vereinbart. Ohne ausdrückliche Preisvereinbarung gilt der uns aus der bisherigen Vertragsbeziehung bekannte Listenpreis oder der bisher berechnete Preis als vereinbarter Festpreis. Wenn und soweit der Lieferant allgemein seine Preise für die von uns bestellten Waren oder Leistungen senkt, finden diese Preissenkungen auch für alle nach Maßgabe eines zu einem früheren Zeitpunkt geschlossenen Vertrages für künftig zu liefernde Waren bzw. noch zu erbringende Leistungen Anwendung.

Der Lieferant versichert, dass er Dritten keine vergleichbaren günstigeren Preise einräumt als uns. Auf Verlangen hat der Lieferant die Einhaltung dieser Meistbegünstigungsklausel nachzuweisen und einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren. Der Lieferant hat dann ggf. den Preis um die festgestellte Differenz zu mindern bzw. geleistete Überbezahlungen zu erstatten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, umfasst der vereinbarte Preis Verpackungs- und Versandkosten an unsere Geschäftsadresse bzw. an eine andere von uns angegebene Versandadresse, Montagekosten sowie sämtliche öffentlichen Abgaben. Der Lieferant ist verpflichtet, Transport- und sonstige Verpackungen auf unsere Anforderung hin auf seine Kosten bei uns abzuholen und zu entsorgen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im vereinbarten Preis enthalten, falls sie nicht gesondert ausgewiesen ist.

4. Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Mit ihrer Nichteinhaltung kommt der Lieferant bei Fix-Geschäften ohne Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug. Von uns vorgegebene Liefertermine beziehen sich auf die Anlieferung beim angegebenen Leistungsort.

Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die Lieferung zu dem von uns vorgegebenen Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzuges anzuzeigen. Bei anderen Geschäften als Fix-Geschäften können wir eine Nachfrist setzen und im Falle der Nichteinhaltung der Nachfrist wahlweise Schadenersatz fordern oder vom Vertrag zurücktreten.

Soweit Vereinbarungen über Zeitpunkt und Ort der Lieferung nicht getroffen wurden, haben wir das Bestimmungsrecht.

5. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant versichert, dass die gelieferten Waren und/oder Leistungen von jeglichen Eigentums- und sonstigen Rechten Dritter frei sind. Vereinbarungen des Lieferanten mit Dritten über einen Eigentumsvorbehalt oder einen verlängerten Eigentumsvorbehalt werden von uns nicht anerkannt.

6. Höhere Gewalt und Rücktritt

Falls nach Auftragserteilung unser Interesse an der Durchführung des Vertrages infolge voraussichtlich andauernder Betriebsstörungen bei uns oder unseren Kunden aufgrund von Krieg, Epidemie, Streik, Aussperrung, Währungsverfall infolge gravierender Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie infolge einer nach Vertragsschluss eintretenden wesentlichen Vermögensverschlechterung bei unserem Lieferanten oder Kunden entfällt, so steht uns neben den gesetzlichen und in den vorausgehenden Bestimmungen dieser Bedingungen normierten Rechten ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Ferner sind wir berechtigt, anstatt der Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbarte monatliche Teilmengen zu reduzieren oder die Lieferfrist zu verlängern. Machen wir von diesen Rechten Gebrauch, stehen dem Lieferanten Schadenersatzansprüche nicht zu.

7. **Gefahrtragung**

Transport oder Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Sendung am vereinbarten Leistungsort auf uns über. Der Lieferant trägt auch die Gefahr für Material, das ihm von uns zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur angeliefert worden ist. Sofern wir Teile bzw. Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Materialien wird diese für uns vorgenommen, und wir sind Hersteller im Sinne von § 950 Abs. 1 BGB. Dies gilt entsprechend, wenn unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum für uns.

8. **Versand und Auftragsabwicklung**

Der Lieferant hat uns sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung eine Versandanzeige zuzusenden. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Die Rechnung ist uns nach erfolgter Lieferung in 2facher Ausfertigung gesondert zu übersenden, also nicht der Sendung beizufügen.

9. **Gewährleistung**

Der Lieferant leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung volle Gewähr für die gelieferten Waren. Die Gewährleistung des Lieferanten für die gelieferte Ware bzw. erbrachten Leistungen sowie die Haftung für alle Folgeschäden bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein(e) diesbezügliche(r) Haftungsbeschränkung bzw. Haftungsausschluss ist unzulässig. Insbesondere übernimmt der Lieferant die Gewähr für

- die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der gelieferten Gegenstände
- die Einhaltung der festgelegten Daten und Eigenschaften
- die einwandfreie Werkstattausführung und Materialgüte
- die Beachtung der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsstättenrichtlinien
- die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie des Standes der Technik die Freiheit der gelieferten Waren von Rechten (auch Schutzrechten) Dritter. Wir können verlangen, dass den Lieferungen oder Leistungen Prüfberichte oder kostenlose Musterstücke in angemessener Zahl für Vergleichsmessungen beigelegt werden.

Bei Sachmängeln steht uns wahlweise das Recht zur Nacherfüllung, zum Rücktritt oder Minderung oder zum Schadenersatz zu. Verlangen wir Schadenersatz, erlischt unser Erfüllungsanspruch jedenfalls erst mit der tatsächlichen Leistung des Schadenersatzes. Sämtliche Kosten der Gewährleistung trägt der Lieferant. Zahlung des Kaufpreises durch uns enthält nicht den Verzicht auf Mängelrügen und auf den Einwand unvorschriftsmäßiger Lieferung. Der Lieferant stellt uns von allen Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen unserer Kunden frei, sofern die Ansprüche auf Mängeln der gelieferten Waren oder Verschulden des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für Folgeschäden und -kosten. Soweit wir unsere Kunden wegen ihrer Ansprüche unmittelbar an unsere Lieferanten verweisen können, ist der Lieferant verpflichtet, uns von den Ansprüchen unserer Kunden unmittelbar freizustellen. Die Gewährleistungsfrist beträgt mind. 66 Monate ab Inbetriebnahme bzw. Leistung.

10. **Schutzrechte**

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, die auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten zurückzuführen sind, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern hin von diesen Ansprüchen und allen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer Verteidigung gegenüber der Inanspruchnahme erwachsen, freizustellen.

11. **Rügefristen**

Wir sind verpflichtet, angelieferte Waren oder erbrachte Leistungen innerhalb von 16 Arbeitstagen nach Erhalt zu untersuchen. Offene Mängel werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen gerügt. Versteckte Mängel können bis zum Ende der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

12. **Zahlung**

Rechnungen können bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % skontiert werden oder Zahlung nach 60 Tagen netto, jeweils nach Lieferung und Rechnungserhalt. Die Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Überweisung, in bar, durch Verrechnungsscheck oder Wechsel.

Wir sind berechtigt, gegen die Kaufpreisforderungen unserer Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen. Wir sind ferner zu Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt. Dies gilt auch für Forderungen anderer Konzernunternehmen gegen den Lieferanten.

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist dem Lieferanten die Abtretung seiner Forderung gegen uns nicht gestattet.

13. **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt.

14. **Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. In Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen ist Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis Ilshofen.

Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Heilbronn. Im Übrigen ist Heilbronn Gerichtsstand für den Fall, dass der Lieferant nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.